



HVBG

HVBG-Info 14/1986 vom 31.07.1986, S. 1037 - 1044, DOK 375.22/017-LSG

**UV-Schutz der Leibesfrucht gemäß § 555a RVO nach Rötelerkrankung der Mutter - Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 09.04.1986 - L 3 U 122/85**

UV-Schutz der Leibesfrucht gemäß § 555a RVO nach Rötelerkrankung der Mutter;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Rheinland-Pfalz vom 09.04.1986 - L 3 U 122/85 - (nach Zurückverweisung durch BSG-Urteil vom 30.04.1985 - 2 RU 7/84 - vgl. HV-INFO 15/1985, S. 81-85)

In einer Zurückverweisung an das LSG hat das BSG mit Urteil vom 30.04.1985 - 2 RU 7/84 - (vgl. HV-INFO 15/1985, S. 81-85)

folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Infektionskrankheit als Berufskrankheit - Versicherungsschutz der Leibesfrucht (Nasciturus) - Erkrankung an Röteln als Arbeitsunfall:

1. Das Internat eines Staatlichen Aufbaugymnasiums für Mädchen gehört nicht zu den in Spalte III zu Nr. 37 der Anlage i.d.F. der 6. BKVO enumerativ aufgeführten Unternehmen (vgl. BSG-Urteil vom 22.10.1975 - 8 RU 54/75 - = SozR 5676 Nr. 44 - 6. BKVO - Nr. 2 = HV 13/76).
2. Die rückwirkende Regelung des Art. 2 § 38 SGB 10 sieht nicht vor, daß über die Gleichstellung des als Leibesfrucht Geschädigten mit einem gegen Arbeitsunfall (Berufskrankheit) Versicherten hinaus auch solche schädigenden Einwirkungen auf die Mutter als Arbeitsunfälle (Berufskrankheiten) gelten sollen, die nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Einwirkung noch nicht in den Versicherungsschutz einbezogen waren.
3. Eine Rötelninfektion kann durch ein als Arbeitsunfall zu wertendes plötzliches Ereignis verursacht sein. Voraussetzung hierfür ist, daß der Versicherte die zur Erkrankung an Röteln führende Infektion bei seiner versicherten Tätigkeit innerhalb einer Arbeitsschicht an einem, wenn auch nicht kalendermäßig genau bestimmbar, Tag erlitten hat (vgl. BSG-Urteil vom 02.02.1978 - 8 RU 68/77 - = USK 7808 = VB 93/78). Eine Infektion innerhalb einer Arbeitsschicht läge u.a. nicht vor, wenn erst durch länger als eine Arbeitsschicht dauernde Einwirkung von Krankheitserregern die Krankheit hervorgerufen wird.

Das BSG hatte in seinem vorgenannten Urteil dem LSG Rheinland-Pfalz aufgegeben zu prüfen, ob die Rötelninfektion der Mutter einen Arbeitsunfall i.S. des § 548 Abs. 1 RVO darstelle. Das LSG Rheinland-Pfalz hat in seinem Urteil vom 09.04.1986 - L 3 U 122/85 - diese Frage bejaht und damit den beklagten Unfallversicherungsträger zur Leistungsgewährung verurteilt. Nach umfassender Beweisaufnahme sah es das LSG als erwiesen an, daß die Mutter des klagenden Verletzten, während sie mit ihm

schwanger war, unfallartig durch Röteln bei ihrer Arbeit als Küchenhilfe im Gymnasium infiziert wurde. Mangels anderweitig bekanntgewordener Ansteckungsquelle müsse davon ausgegangen werden, daß von einer bestimmten Schülerin im Wege der Tröpfcheninfektion Rötelnviren an einem einzigen, wenn auch nicht kalendermäßig genau bestimmbar Tage während der sogenannten Inkubationszeit auf die Mutter des Klägers übergegangen sind.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 54/86 vom 23.07.1986 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand